

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/288 (neu)

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 02.11.2022



Kiel, den 24. Oktober 2022

**Verwaltungsvereinbarung über die Gründung und den Betrieb einer „E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.8 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2022 vom 27. Dezember 2021 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Verwaltungsvereinbarung über die Gründung und den Betrieb einer „E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa“ unterrichten.

Dazu sei zunächst angemerkt, dass sich die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in der EU im Wandel befindet. Bis auf wenige Pilotierungen elektronischer Austausche zwischen Justizen einzelner Mitgliedsstaaten findet die Rechtshilfe derzeit noch überwiegend in Papierform statt. Mit den Neufassungen der Europäischen Zustellungsverordnung und der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung vom Dezember 2020 werden

zum ersten Mal ganz alltägliche Ersuchen, die in jedem deutschen Zivilgericht zur Anwendung kommen, verpflichtend digital. Ähnliches kommt auf die Staatsanwaltschaften zu mit der anstehenden e-Evidence-Verordnung. Im Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag vorgelegt, der die verpflichtende Digitalisierung fast der gesamten justiziellen Zusammenarbeit in der EU zum Gegenstand hat.

Zudem führt die EU ihrerseits Projekte zur Beförderung einer EU-weiten digitalen Justiz durch. Zu nennen ist insbesondere e-CODEX, ein im Rahmen eines EU-Projektes entstandenes System für einen europaweiten, sicheren Austausch justizieller Daten. Es dient sowohl dem grenzüberschreitenden Rechtszugang von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen als auch der elektronischen Zusammenarbeit innerhalb der europäischen Justiz. e-CODEX kann auch an nationale Fachanwendungen angebunden werden und so einen europaweiten Datenaustausch im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs ermöglichen. Um die deutsche Justiz in die Nutzung von e-CODEX einzubinden, wird ein nationaler Zugangspunkt benötigt, der die Schnittstelle des deutschen elektronischen Rechtsverkehrs zu den anderen Staaten der EU darstellt.

Um eine verstärkte, strukturierte Beteiligung der deutschen Justiz an den europäischen E-Justiz-Aktivitäten zu befördern und eine effiziente Einführung von e-CODEX flächendeckend in Deutschland zu realisieren, besteht die Absicht der Justizministerien der Länder und des Bundes, eine gemeinsame „E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa“ zu gründen. Ziele dieser Koordinierungsstelle sind u. a.,

- Landesjustizverwaltungen zu beraten zu europäischen Vorhaben bzgl. Digitalisierung der Justiz,
- eine gemeinschaftliche bundesdeutsche Sicht zu europäischen, digitalen Themen der Justiz zu fördern,
- bei der Umsetzung europäischer E-Justiz-Projekte mitzuwirken,
- insbesondere die Einführung von e-CODEX in Deutschland zu unterstützen und den nationalen e-CODEX-Zugangspunkt darzustellen sowie
- ggf. hierzu Betriebsaufgaben zu koordinieren (z. B. durch eigene Beauftragungen von IT-Betriebsdienstleistern).

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, eine solche Koordinierungsstelle einzurichten und auszustatten. Die Steuerung der Koordinierungsstelle erfolgt gemeinschaftlich durch Bund und Länder im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz, in der Schleswig-Holstein gleichberechtigtes Mitglied ist. Als Grundlage hierfür ist der Abschluss der beigefügten Verwaltungsvereinbarung erforderlich.

Für sächliche und personelle Kosten einer E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa veranschlagt Nordrhein-Westfalen 500.000,- € bis 600.000,- € p. a. Der Bund übernimmt hiervon

30 %, der Rest wird nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder aufgeteilt. Bei Heranziehung des Königsteiner Schlüssels 2019 (Schleswig-Holstein 3,40578 %) ergeben sich für Schleswig-Holstein jährliche Kosten von ca. 12.000,- € bis 14.300,- €.

Die benötigten Gesamtausgaben werden aus dem Budget des Einzelplans 14 finanziert.

Für Schleswig-Holstein steht diesen Kosten der Nutzen gegenüber, an der Weiterentwicklung der europäischen E-Justiz zu partizipieren. Zudem müsste Schleswig-Holstein im Falle einer Nicht-Beteiligung den rechtlich verpflichtenden Zugang zu e-CODEX alleine für sich regeln und gestalten und hierbei sicherlich deutlich höhere Kosten zu tragen haben.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage:

Seitens der Justizministerien und der Länder und des Bundes abgestimmter Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Gründung und den Betrieb einer „E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa“

**Vereinbarung**  
**über die Gründung und den Betrieb einer**  
**“E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa“**

**zwischen**

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

und

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin

dem Land Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

der Freien Hansestadt Bremen,

vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

dem Land Saarland,

vertreten durch das Ministerium der Justiz Saarland

dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung

dem Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes  
Sachsen-Anhalt

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-  
Holstein

dem Freistaat Thüringen,

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

- nachstehend „die Länder“ genannt -

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz

- nachstehend „der Bund“ genannt -

## **Präambel**

Die digitale Vernetzung der Justiz endet nicht an den deutschen Staatsgrenzen. Auch auf europäischer Ebene werden zahlreiche Anstrengungen zum Aufbau einer international verknüpften E-Justiz unternommen. Die bislang für die Mitgliedstaaten der EU freiwillige Teilnahme am grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr steht am Übergang zur verpflichtenden Digitalisierung. Für Deutschland besteht, gerade auf Grund seiner föderalen Struktur und der deshalb oftmals speziell gelagerten eigenen Interessen, ein erhebliches Bedürfnis, an dieser Entwicklung nicht nur teilzuhaben, sondern sie auch aktiv zu gestalten. Um dem Rechnung zu tragen, bedarf es der Etablierung von Strukturen, die es der deutschen Justiz ermöglichen, eine gemeinsame Willensbildung effizient zu organisieren und diese auch kurzfristig in die Debatte auf europäischer Ebene einzuspeisen. Diesem Zweck dient die Schaffung einer gemeinsam finanzierten und verantworteten dauerhaften Koordinierungsstelle, die im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz eine nationale Strategie zur europäischen E-Justiz konzipiert, Anpassungen an aktuelle Veränderungen vorbereitet, die praktischen Anstrengungen in den einzelnen Ländern koordiniert und die deutschen Interessen in den technischen Ausschüssen der EU einbringt.

Ein besonderes Profil hat Deutschland, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, in Europa durch die führende Beteiligung an dem Projekt e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange) sowie an den daran anschließenden Maintenance- und Pilotprojekten zur Entwicklung und Einführung von Technologien und Transportstandards für den internationalen Austausch von Dokumenten und Informationen gewonnen. Die im Projekt e-CODEX entwickelte und üblicherweise ebenfalls „e-CODEX“ genannte Lösung wird inzwischen von vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Grundlage für einen grenzüberschreitenden Austausch genutzt. Die zu schaffende Koordinierungsstelle soll daher insbesondere dazu beitragen, e-CODEX in Deutschland flächendeckend und effektiv zur Anwendung zu bringen sowie Weiterentwicklungsinitiativen zu bündeln und auf europäischer Ebene einzubringen. Auch der Betrieb des nationalen e-CODEX-Zugangspunktes soll von der Koordinierungsstelle verantwortet werden.

Schließlich stellt sich bei verschiedenen europäischen Vorhaben die Frage, auf welcher Ebene in Deutschland der Betrieb neuer Technologien und Funktionalitäten verantwortet werden soll. Hierzu bietet sich ebenfalls der Aufbau gemeinsamer Strukturen an, die geeignet sind, in Zukunft anstehende Betriebsaufgaben wahrnehmen zu können.

## **§ 1 Zielsetzung**

Der Bund und die unterzeichnenden Länder gründen eine „E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa“ (nachstehend „Koordinierungsstelle“).

Die Koordinierungsstelle soll Diskussionen und Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union zum Thema E-Justiz beobachten und analysieren sowie die Landesjustizverwaltungen zu diesem Thema informieren und beraten. Sie soll auf die Erarbeitung einer gemeinschaftlichen nationalen Strategie zur europäischen Dimension einer digitalen Justiz hinwirken und diese gegenüber anderen Mitgliedsstaaten und europäischen Institutionen vertreten. Die Koordinierungsstelle soll als Ansprechpartner sowohl für die Länder, den Bund und die Fachverfahrenverbände als auch für die Institutionen der Europäischen Union sowie für andere Mitgliedsstaaten und Interessenvertretungen dienen. Ferner kann sie bei der Umsetzung konkreter mit EU-Mitteln geförderter E-Justiz-Projekte mitwirken.

Insbesondere soll die Koordinierungsstelle eine gemeinschaftliche Strategie für die Nutzung von e-CODEX in Deutschland entwerfen, zur Diskussion stellen und weiterentwickeln. Die Strategie soll helfen, den Bekanntheitsgrad von e-CODEX in Deutschland zu erhöhen, die Einsatzmöglichkeiten zu verdeutlichen und die Umsetzung aktiv zu unterstützen. Darüber hinaus soll die Kommunikation zwischen den Ländern, dem Bund, der Europäischen Kommission und weiteren interessierten Parteien verbessert werden.

Die Koordinierungsstelle kann auch damit beauftragt werden, im Rahmen europäischer Vernetzungsvorhaben auf nationaler Ebene übergreifende Betriebsaufgaben für die Landesjustizverwaltungen und den Bund zu koordinieren, etwa durch eigene Beauftragung eines IT-Betriebsdienstleisters der öffentlichen Hand mit einer Auftragsdatenverarbeitung.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Koordinierungsstelle**

Der Koordinierungsstelle werden folgende Aufgaben übertragen:

- Ausarbeitung, Abstimmung und Fortschreibung von Strategien gemäß § 1
- Koordinierung der Planung und Errichtung der für die Umsetzung der EU-Vorgaben zur grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit erforderlichen IT-Systeme mit den Fachverfahrenverbänden
- Aufbereitung der Themen, die in den Komitologie-Ausschüssen und Expertengremien der Europäischen Kommission zur Festlegung der technischen Spezifika des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs in der EU beraten werden, und Unterstützung der jeweiligen Vertreter des Bundes in den Sitzungen
- Betrachtung weiterer Projekte zur Digitalisierung der europäischen Justizsysteme und Ausarbeitung von Konzepten und Beschlussvorschlägen hierzu

- Sichtung und Bewertung von Ausschreibungen der Europäischen Kommission zu Projekten (sog. Calls for Proposal) mit E-Justiz-Bezug im Hinblick auf die Bedürfnisse der Länder oder des Bundes
- Beratende Begleitung und Durchführung von EU-Projekten zur justiziellen Vernetzung innerhalb der Europäischen Union
- Analyse des Status quo und Erhebung der Bedürfnisse der Länder/ des Bundes im Hinblick auf die Einführung von e-CODEX
- Koordination technischer, administrativer und rechtlicher Aspekte im Rahmen der Einführung und Nutzung von e-CODEX, auch im Hinblick auf den Betrieb zentraler e-CODEX-Komponenten für die Länder und den Bund
- Verantwortung für den Betrieb eines gemeinsamen nationalen e-CODEX Zugangspunktes im Auftrag der Länder
- Beauftragung von Durchführungsaufgaben bei Betrieb, Wartung und Pflege nationaler technischer Infrastrukturen für den Zugang zu e-CODEX im Auftrag der Länder.

### **§ 3**

#### **Dienstleistungsverpflichtung**

Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), die Justizverwaltungen der Länder und die Fachverfahrensverbände sowie deren Entwicklungs- und Rechenzentrumsdienstleister haben jederzeit das Recht, die Koordinierungsstelle im Rahmen der vorgenannten Aufgaben sowie im Umfang von deren verfügbaren personellen und sachlichen Ressourcen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

### **§ 4**

#### **Organisation und Steuerung der Koordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle wird unter der organisatorischen Verantwortung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen geführt. Dieses ist insbesondere verantwortlich für die personelle und sächliche Ausstattung der Koordinierungsstelle und ihrer Mitarbeitenden. Die Steuerung der Koordinierungsstelle erfolgt durch Beschlüsse der BLK.

### **§ 5**

#### **Berichte der Koordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle berichtet der BLK oder einer von ihr benannten Arbeitsgemeinschaft auf deren Wunsch, mindestens aber einmal jährlich, über die von

ihr erbrachten und geplanten Tätigkeiten sowie die dabei entstandenen und noch zu erwartenden Kosten. Sofern durch eine von der Koordinierungsstelle geplante zusätzliche Aktivität oder Maßnahme der zuletzt prognostizierte Kostenrahmen um mehr als 20 % überschritten würde, ist vor Eingehung finanzieller Verpflichtungen die Zustimmung der BLK zu der Aktivität oder Maßnahme einzuholen.

Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich der BLK oder der von dieser benannten Arbeitsgruppe eigenständige Beschlussvorschläge vorzulegen.

## **§ 6**

### **Personelle Ausstattung**

Die Koordinierungsstelle ist mit bis zu vier Arbeitskraftanteilen ausgestattet, die sich aus Mitarbeitenden des administrativen und des technischen Bereichs zusammensetzen sollen. Die Leitung der Koordinierungsstelle soll dem höheren Dienst angehören. Durch die Zusammensetzung der Koordinierungsstelle ist sichergestellt, dass neben den organisatorischen und administrativen Aufgaben auch bei technischen Fragen Unterstützung geleistet werden kann.

## **§ 7**

### **Abrechnung der Kosten**

Die personellen Kosten der Koordinierungsstelle werden nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung aktuellen modifizierten Königsteiner Schlüssel ohne Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens auf die Länder im Rahmen einer jährlichen nach Kostenarten aufgeschlüsselten Abrechnung gegenüber der BLK umgelegt. Die sachlichen Kosten einschließlich der von den von der Koordinierungsstelle beauftragten IT-Dienstleistern erhobenen Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der Koordinierungsstelle trägt Nordrhein-Westfalen bis zu einer rechnerischen Gesamthöhe seines Anteils an den gesamten Kosten (einschließlich der personellen Kosten) der Koordinierungsstelle nach dem Königsteiner Schlüssel. Die darüber hinausgehenden sachlichen Kosten werden nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung aktuellen modifizierten Königsteiner Schlüssel ohne Berücksichtigung Nordrhein-Westfalens auf die Länder im Rahmen einer jährlichen nach Kostenarten aufgeschlüsselten Abrechnung gegenüber der BLK umgelegt.

Der Bund beteiligt sich mit einem Anteil von 30% an den Kosten der Koordinierungsstelle. Grundlage für die Personalkosten ist die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Personalkostentabelle für die nordrhein-westfälische Landesverwaltung.

Die voraussichtlichen Kosten der Koordinierungsstelle werden sich auf der Basis der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung preisbildenden Faktoren auf 500.000 – 600.000 Euro pro Jahr belaufen.

Soweit die unter § 6 aufgeführten Stellen nicht vollständig besetzt sind, darf die Koordinierungsstelle im zeitlichen Umfang des nicht besetzten Stellenanteils den landeseigenen Betrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen. Sofern IT.NRW zur Erbringung der Leistung wegen fehlender Kapazitäten oder Kompetenzen nicht in der Lage sein sollte, darf die Koordinierungsstelle eine andere externe kompetente Stelle beauftragen.

Im Falle einer Unterbeauftragung nach dem vorstehenden Absatz handelt es sich bei den hierfür entstehenden Kosten in voller Höhe um Kosten der Koordinierungsstelle im Sinne von Absatz 1.

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den Haushaltsplänen der jeweiligen Vereinbarungspartner.

## **§ 8 Haftung**

Das Land Nordrhein-Westfalen haftet für Schäden im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 gegenüber den anderen Ländern und dem Bund nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Gewährleistungs- und vertragliche Schadensersatzansprüche gegenüber einem durch die Koordinierungsstelle beauftragten Dienstleister werden im Einvernehmen der Länder und des Bundes durch das Land Nordrhein-Westfalen geltend gemacht.

Das aus der Realisierung der vorgenannten Ansprüche Erlangte wird auf die Länder und den Bund entsprechend dem jeweiligen Kostenanteil an dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis verteilt.

## **§ 9 Kündigung/Laufzeit**

Die Vereinbarung wird zunächst für eine Laufzeit von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich danach automatisch um ein Jahr, sofern kein Auflösungsbeschluss herbeigeführt wurde.

Jedes Land sowie der Bund können die Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen kündigen. Die Vereinbarung wird sodann von den verbleibenden Partnern fortgeführt.

Die BLK kann die Koordinierungsstelle binnen einer Frist von sechs Monaten durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Jedes Land sowie der Bund verfügen über jeweils eine Stimme.

Der Kostenanteil ausgeschiedener Partner wird nach dem relativen Verhältnis ihrer Anteile am jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel auf die verbliebenen Mitglieder aufgeteilt. Für nachgeordnete oder beauftragte Einrichtungen ausgeschiedener Partner erbringt die Koordinierungsstelle keine Leistungen mehr.

Die Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem diese Vereinbarung durch alle Partner unterzeichnet worden ist.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten  
durch das Bundesministerium der Justiz  
Berlin, den .....

für das Land Baden-Württemberg, vertreten  
durch das Ministerium für Justiz  
und für Migration

Stuttgart, den .....

für den Freistaat Bayern, vertreten  
durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz

München, den .....

für das Land Berlin, vertreten  
durch die Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

Berlin, den .....

für das Land Brandenburg, vertreten  
durch das Ministerium der Justiz

Potsdam, den .....

für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten  
durch die Senatorin für Justiz und Verfassung

Bremen, den .....

für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten  
durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Hamburg, den .....

für das Land Hessen, vertreten  
durch das Hessische Ministerium der Justiz

Wiesbaden, den .....

für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten

durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den .....

für das Land Niedersachsen, vertreten  
durch das Niedersächsische Justizministerium

Hannover, den .....

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten  
durch das Ministerium der Justiz

Düsseldorf, den .....

für das Land Rheinland-Pfalz, vertreten  
durch das Ministerium der Justiz

Mainz, den .....

für das Land Saarland, vertreten  
durch das Ministerium der Justiz

Saarbrücken, den .....

für den Freistaat Sachsen, vertreten  
durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Dresden, den .....

für das Land Sachsen-Anhalt, vertreten  
durch das Ministerium für Justiz  
und Verbraucherschutz

Magdeburg, den .....

für das Land Schleswig-Holstein, vertreten  
durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
Kiel, den .....

für das Land Thüringen, vertreten  
durch das Ministerium für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

Erfurt, den .....

.....